

Liestal, 22. September 2017/BUD/UEB/ta

Stellungnahme

Landratssitzung vom **19. Oktober 2017**; Traktandum **46**

Vorstoss Nr. **2017-304 – Motion** von **Philipp Schoch**

Titel: **Ergänzungsformulierung betreffend Anteil erneuerbare Energie ohne Mehrkosten**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 - Vorstoss ablehnen
 - Motion als Postulat entgegennehmen**
 - Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Einleitung

Die Motion verlangt, dass das Dekret zum kantonalen Energiegesetz (SGS 490.1) wie folgt ergänzt werden soll: „Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt. Die Kostenrechnung stützt sich auf Branchenstandards wie SIA 480 ab“.

Die vom Motionär geforderte Formulierung entspricht der neu in Basel-Stadt ab dem 1. Oktober 2017 geltenden Anforderung beim Ersatz eines Wärmeerzeugers.

Rechtliche Grundlagen

Am 16. Juni 2016 hat der Landrat auf der Basis der Landratsvorlage 2015-288 vom 7. Juli 2015 dem totalrevidierten Energiegesetz Basel-Landschaft (SGS 490) mit grossem Mehr von 80 Ja- und 4 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt. In der Folge hat der Regierungsrat die Inkraftsetzung des Energiegesetzes (EnG BL) auf den 1. Januar 2017 beschlossen.

Am 20. Dezember 2016 wurde vom Regierungsrat eine überarbeitete und dem neuen Energiegesetz angepasste Energieverordnung (EnV BL) beschlossen und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Am 26. Januar 2017 beschloss der Landrat ein Dekret zum Energiegesetz. Die Inkraftsetzung wurde auf den 1. Juli 2017 festgelegt. Mit diesem Dekret wird der Anteil erneuerbare Energien für die Brauchwarmwassererwärmung bei Neubauten und beim Ersatz eines zentralen Brauchwarmwassererzeugers auf 50% festgelegt. Diese Regelung entspricht nicht dem Wortlaut der Mustervorschriften der Kantone (MuKE n 2014), aber sie erfüllt die Ziele der MuKE n.

Das Energiegesetz sieht im § 2 „Ziele und Wirksamkeitskontrolle“ eine regelmässige Überprüfung der Zielerreichung des Gesetzes vor: „Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat Bericht“. Hierzu gehört auch die Überprüfung, inwieweit mit dem bestehenden Dekret die Ziele des Gesetzes „Anteil erneuerbare Energien“ erfüllt werden können.

Motion Entgegennahme als Postulat

Das Energiegesetz sieht mit § 2 Ziele und Wirksamkeitskontrolle eine regelmässige Überprüfung der Zielerreichung des Gesetzes vor: Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat Bericht.

Daher und aus vorgenannten Gründen beantragt die Regierung, die Motion 2017/304 als Postulat entgegenzunehmen und im Rahmen der ersten Überprüfung gemäss § 2 Energiegesetz die vorgeschlagene Anpassung des Dekrets zum Energiegesetz zu prüfen.